

UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN
STADTVERWALTUNG

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kaiserslauterer
Reichswald"

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern - Untere Landespflegebehörde - erlässt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz - Landesplanungsbehörde - gem. § 18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz) in der Fassung vom 5.2.1979 (GVBl. S. 37) folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

- 1) Das in § 2 beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Das Gebiet trägt den Namen "Landschaftsschutzgebiet Kaiserslauterer Reichswald".
- 2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung i.S. des § 30 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

- 1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 734 ha groß.
- 2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Süden:

Beginnend an der Einmündung des Blechhammerweges in die Danziger Straße, diese überquerend und am südöstlichen Straßenrand folgend bis zum Beginn des Bebauungsgebietes Fischerrück.

An der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 3675/160 die Danziger Straße wieder überquerend und der westlichen Grundstücksgrenze folgend bis einschließlich Grundstück Fl. Nr. 3675/159, sodann das Grundstück Fl. Nr. 3675/326 im Norden und Nordwesten umschließend bis zum Anschluss an die im Bebauungsplan Fischerrück festgelegte Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes; dieser Begrenzung folgend bis zum Auftreffen auf die Merkurstraße.

Im Westen:

Entlang dieser Straße bis zur Ausfahrt zum Gelände Trapobet und dieser folgend bis zum Waldweg (ca. 75 m), diesem folgend bis zum Auftreffen auf das Grundstück der Firma Trapobet, sodann der östlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3646/26, 3646/25, 3646/21, 3646/23, 3646/7 folgend; von der nordöstlichen Grundstücksecke in Richtung Autobahneinfahrt (Richtung Mannheim) die Autobahn überquerend und dieser nach Westen folgend bis zur Siegelbacher Straße bzw. Stadtgrenze.

Der Stadtgrenze längs der Siegelbacher Straße folgend.

Von der Siegelbacher Straße nach ca. 700 m nach Westen abbiegen, der Stadtgrenze folgend bis zum Hungerpfuhl; dann ebenfalls entlang der Stadtgrenze nach NNO bis zum Auftreffen auf den Waldweg.

Im Norden:

Diesem Weg in östlicher Richtung folgend, südlich am Sportplatz und unmittelbar am südlichen Ortsrand von Siegelbach vorbeiführend, bis zur Einmündung der Sonntagsstraße; von dort nach Süden abknickend der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze Fl. Nr. 1216/149 Firma Littig folgend, sowie an der südlichen Grundstücksgrenze Fl. Nr. 1216/190 bis zum Auftreffen auf die Siegelbacher Straße; dieser Straße ca. 650 m in südöstlicher Richtung folgend, sodann dem Waldweg in östlicher Richtung folgend bis zum Erreichen der 110 KV-Trasse und dieser in nördlicher Richtung bis zu verlängerten Sandstraße folgend; von dort in östlicher

Richtung dem Forstweg, südlich am Kohlenberg vorbei, bis zum Auftreffen auf die Verbindungsstraße Wiesenthalerhof - Stadtteil Erfenbach und dieser dann in nördlicher Richtung (Jahnstraße) bis zum Erreichen der 220 KVTrasse und dieser dann wiederum bis zum westlichen Talweg im Lautertal folgend.

Im Osten:

Von hier aus entlang diesem Talweg bis zur Einmündung der talüberquerenden Straße beim Kreuzhof; von hier nach Westen, den nördlichen Grenzen der Flurstücke 4230 und 4243, bis zum Auftreffen auf die verlängerte östliche Grenze des Fl. Nr. 4243/4, sodann den nördlichen Grenzen der Fl. Nr. 4243/4, 4243/3, 4243/2 nach Westen folgend, nach Süden an den Fl. Nr. 4243/2, nach Westen am Fl. Nr. 4251 und dann wiederum nach Süden entlang den westlichen Grenzen der Fl. Nr. 4251, 4251/27, 4250/9, 4250 und 4249 bis zum Beginn des Verbindungsweges zur Talstraße.

Von hier nach Südwesten den Grenzen der Fl.Nr. 3621/26 - 3621/1 der Bebauung Talstraße bis zum Erreichen der Erzhütterstraße folgend; entlang dieser Straße nach Südosten bis zum Friedhof, diesen im Süden und Westen umschließend bis zum Waldweg und dann Übernahme der im Flächennutzungsplan festgelegten Grenzen des Geländes der Hauptschule Nord, die Hahnbrunner Straße überquerend entlang der Fl. St. Grenzen 4420/29, 4420/76, 4420/75, 4420/72 und dieser nach Osten bis zum Fl.Nr. 4220/52 folgend, das Fl.Nr. 4220/58 in südöstlicher und östlicher umschließend bis zur südlichen Grenze der Fl.Nr. 4420/54 und 4420/55 bis zum Erreichen der Erzhütter Straße; der Straße dann folgend bis zur Einmündung des Belchhammerweges und diesem nach Süden folgend bis zur Einmündung der Danziger Straße.

§ 3

- 1) Schutzzweck ist die Erhaltung des Waldgebietes nordwestlich von Kaiserslautern wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung sowie die Erhaltung der seltenen Pflanzengesellschaften in der Verlandungszone des Vogelwooges und dem anschließenden Feuchtgebiet wegen ihrer Vielfalt und Eigenart.
- 2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Maßnahmen oder Handlungen, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen, grundsätzlich verboten.
- 3) Alle Maßnahmen oder Handlungen welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.
- 4) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere
 1. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen, außer Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen und landschaftsangepaßten Hochsitzen im Walde;
 2. das Anlegen und Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
 3. das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
 4. das Anlegen und Verändern von fließenden und stehenden Gewässern (wie Seen, Teichen), einschl. der Ufer, das Verändern von Sumpfwiesen und Mooren;
 5. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
 6. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
 7. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
 8. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschl. Schrottlagerplätzen);
 9. die Errichtung und Erweiterung von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschl. für Modellflugzeuge);
 10. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;

11. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften (ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten und Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen);
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
13. das Reiten auf Fußwegen oder gekennzeichneten Wanderwegen;
14. das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen, einschl. das Aufstellen von Wohnwagen;
15. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder andere Gehölze, sowie Teiche und Tümpel, Rohr- und Riedbestände und Felsen, die zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft beitragen oder im Interesse eines ausgewogenen Landschaftshaushalts Erhaltung verdienen;
16. das Roden von Wald;
17. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
18. Handlungen, welche die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stören;
19. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art.

§ 4

- 1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschl. des Wirtschaftswegebau, der Errichtung von Weidezäunen und Weidetränken, von forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten;
 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und ordnungsgemäße Nutzung der Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
 3. für die Unterhaltung der Gewässer.
- 2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.
- 3) Land- und forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Erwerbsgartenbau, Erwerbssobstbau, Weinbau und Waldwirtschaft.

§ 4

- 1) Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Kaiserslautern - Untere Landespflegebehörde -. Der Antrag auf Genehmigung (§ 3) ist schriftlich einzureichen.
- 2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- 4) Die Genehmigung wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) ersetzt, wenn vor der Zulassung das Benehmen mit der gleichgeordneten Landespflegebehörde hergestellt wurde.

§ 4

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den früheren Zustand auf Verlangen der Landespflegebehörde auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt;
2. § 3 Abs. 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen, außer Wildfütterungsanlagen und gegendübliche und angepasste Hochsitze im Walde errichtet oder erweitert;
3. § 3 Abs. 4 Nr. 2 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
4. § 3 Abs. 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten wesentlich verändert;
5. § 3 Abs. 4 Nr. 4 ein fließendes oder stehendes Gewässer (wie Seen, Teiche) anlegt oder verändert oder Sumpfwiesen und Moore oder die Ufer eines Gewässers verändert;
6. § 3 Abs. 4 Nr. 5 Energiefreileitungen oder sonstige freie Tragleitungen errichtet;
7. § 3 Abs. 4 Nr. 6 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Öl, Gas, Elektrizität oder Wärme verlegt;
8. § 3 Abs. 4 Nr. 7 Park-, Sport-, Bade- oder Campingplätze anlegt oder erweitert.
9. § 3 Abs. 4 Nr. 8 Materiallagerstätte (einschließlich Schrottlagerplätze) anlegt oder erweitert;
10. § 3 Abs. 4 Nr. 9 Motorsportanlagen und Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert;
11. § 3 Abs. 4 Nr. 10 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt;
12. § 3 Abs. 4 Nr. 11 Plakate, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierung und Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen, aufstellt oder anbringt;
13. § 3 Abs. 4 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder parkt;
14. § 3 Abs. 4 Nr. 13 auf Fußwegen oder gekennzeichneten Wanderwegen reitet;
15. § 3 Abs. 4 Nr. 14 auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen lagert oder zeltet oder Wohnwagen aufstelle;
16. § 3 Abs. 4 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder andere Gehölze, sowie Teiche und Tümpel, Rohr- und Riedbestände und Felsen, die zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft beitragen oder im Interesse eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes Erhaltung verdienen, beseitigt oder beschädigt;
17. § 3 Abs. 4 Nr. 16 Wald rodet;
18. § 3 Abs. 4 Nr. 17 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet;
19. § 3 Abs. 4 Nr. 18 Handlungen, welche die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stören, vornimmt;
20. § 3 Abs. 4 Nr. 19 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am 15.03.1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Hammerbachtals bei Kaiserslautern vom 6. September 1962 (Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz vom 25.10.1962, Nr. 20, Seite 141) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 22.02.1980
Oberbürgermeister

Die der Verordnung beigefügte Karte liegt in der Zeit vom 12.3.1980 bis zum 25.03.1980 während der Dienststunden im Rathaus, 5. Obergeschoß, Zimmer 12, zur Einsicht aus.